



REGLEMENT DES YACHT CLUB ASCONA

DAS VORLIEGENDE REGLEMENT BETRIFFT DIE AKTIVITÄTEN DER MITGLIEDER
UND DIE NUTZUNG DES CLUBGELÄNDES UND DER ANLAGEN BEIM SITZ DES
CLUBS

INHALT:

- A. ALLGEMEINE REGELUNGEN**
- B. NUTZUNG DER ANLAGEN ZUM WASSERN UND EINHOLEN DER BOOTE**
- C. TARIFVERZEICHNIS**
- D. INKRAFTTRETEN**



A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. EINLEITUNG

Das Gelände, welches vom YCA genutzt wird, wurde dem Club zum Zweck der Ausübung von Segelaktivitäten und für die Unterbringung von Segelbooten und deren entsprechendem Material vermietet. Diese Möglichkeit ist jedoch an die Pflege und Ordnung des Parks sowie das Verantwortungsbewusstsein aller Clubmitglieder gebunden. Die folgenden Bedingungen dienen zur Information aller Mitglieder über die wichtigsten Regeln, welche gegenüber den anderen Mitgliedern und gegenüber dem Club zu respektieren sind.

2. AUFNAHME

Alle Personen, welche den Sitz des YCA besuchen, müssen ihre Position angeben, indem sie sich gemäss ihrer entsprechenden Kategorie (aktive Mitglieder, Familienangehörige, Junior, Gäste) beim Vorstand anmelden, welche die Bewerbungen prüft und über deren Zulassung entscheidet. Die Mitglieder haben, je nach ihrer Art der Aufnahme, Zugang zum Sitz (Park und Clubhaus) sowie zu den Anlagen (Kran, Bootsdepot, etc.).

Die aktiven Mitglieder können gelegentlich Verwandte oder Bekannte zum Segeln einladen. Die Teilnahme am Club ist Nicht-Mitgliedern nicht gestattet. Die Mitglieder sowie die Club-Aufseher stellen sicher, dass dies eingehalten wird. Alle Mitglieder sind zur Wahrung eines respektvollen Verhalten gegenüber dem Verein und der übrigen Mitglieder sowie der Standards von Fairness und Fair Play, wie dies für jede Sportart der Fall ist, verpflichtet.

3. BOOTSLAGERUNG

Die Lagerung der Boote beim Sitz des YCA ist nur dann zulässig, wenn

- diese exklusiv der Ausübung des Segelsports dienen;
- diese regelmässig genutzt werden;
- diese in einem guten Zustand unterhalten werden.

Die Lagerung eines Bootes erfolgt nach den folgenden Bedingungen:

- Der Besitzer ist Clubmitglied und hat die entsprechenden Mitgliederbeiträge entrichtet.
- Das Mitglied muss dem Vorstand melden, dass er ein Boot beim Club unterbringen möchte. Der Vorstand bestimmt die Lagermodalitäten.
- Alle Boote und Transportfahrzeuge müssen mit der entsprechenden Etikette gekennzeichnet sein, welche die Mitgliedsnummer oder ein anderes, vom Vorstand definiertes Kennzeichen trägt.
- Das gelagerte Wasserfahrzeug (Segelboot, Segelbrett, Beiboot, Motor-Gummiboot, etc.) darf ausschliesslich zur Ausübung des Segelsports dienen. Es muss regelmässig genutzt werden, mit Ausnahme aus Gründen vorschwerwiegenden Verhinderungen, welche umgehend dem Vorstand kommuniziert werden müssen. Dieser kann je nach Fall eine Ausnahmeregelung festlegen.
- Jedes Boot muss ordnungsgemäss im Kanton Tessin immatrikuliert (eingelöst) sein. Sollte ein Boot davon befreit sein, muss es gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt registriert sein (insbesondere muss das Boot mit dem Namen und der Adresse des Besitzers gekennzeichnet sein).
- Der Vorstand entscheidet wo die Boote und die Transportfahrzeuge abgestellt werden. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten.



- Jeder zugewiesene Platz darf ausschliesslich für das registrierte Boot genutzt werden; es ist nicht erlaubt, auf den entsprechenden Flächen andere Wasserfahrzeuge oder andere Gegenstände zu lagern (Kanus, Surfbretter, Materialkisten, etc.).
- Transportwagen und -anhänger müssen an den dafür vorgesehenen Standplätzen an der Nordseite des Geländes abgestellt werden. Diese müssen in Fahrtrichtung stehen, damit sie, sofern erforderlich, frei umgestellt werden können.

4. DEPONIEREN VON AUSTRÜSTUNG UND PRIVATEN GEGENSTÄNDEN

Beim Clubsitz können Material und persönliche Ausrüstung nur in den dafür vorgesehenen Schliessfächern, in den Metallbaracken deponiert werden (je nach Verfügbarkeit) oder im Inneren des eigenen Bootes.

Es ist explizit verboten, persönliche Gegenstände im Clubhaus oder auf dem Gelände des Clubs zu deponieren.

Die Mitglieder können Schliessfächer im Clubhaus nutzen, sofern via Vorstand angefragt. Alle vermieteten Schliessfächer müssen über eine vom Vorstand mitgeteilte Kennzeichnung verfügen. Es ist verboten, in diesen verderbliche Ware oder Gefahrgut, welches Schäden an Eigentum oder Personen verursachen kann, zu deponieren.

Die an der Garderobe hinterlassenen Kleider müssen beim Verlassen des Clubs wieder mitgenommen werden. Für nasse Kleidung (Neoprenanzüge, Rettungswesten, etc.) ist ein entsprechender Bereich im hinteren Teil des Clubhauses vorgesehen.

In den Metallbaracken kann Material und verschiedene Segelausrüstung gemäss den Anweisungen des Vorstands abgelegt werden. Die Nutzer der Baracken sind dafür verantwortlich, die Baracke beim Verlassen abzuschliessen und die Schlüssel an ihren Platz im Clubhaus zurückzuhängen.

Die Verantwortlichen des Sitzes und des Parks entfernen alles Material, welches nicht gemäss den Vorschriften entsprechend verstaut wurde. Der Club und der Vorstand übernehmen keine Verantwortung für entwendetes oder beschädigtes Material und Ausrüstung; jedes Mitglied ist für sein eigenes Material verantwortlich.

5. WINTERLAGERUNG DER KIELBOOTE

Ein Bereich des Clubgeländes kann für die Überwinterung der Kielboote der Mitglieder zwischen Oktober und Ende April genutzt werden. Diese dürfen die Durchgänge und Zugänge zum See nicht verstellen.

Für Boote, welche von einem Mitglied begründet zu Beginn der Saison nicht eingewässert werden, kann beim Vorstand ein Antrag für eine Ausnahme gestellt werden, welcher die Anfrage prüft und darüber entscheidet.

Auf dem Gelände des YCAS dürfen keine Boote, welche nicht genutzt werden, abgestellt werden.

6. AUTOPARKPLÄTZE

Den aktiven Mitgliedern des Clubs steht für die Zeit, welche für die Ausübung der Segelaktivität benötigt wird, ein Parkplatz in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen vor dem Clubeingang zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Mitglieder, welche die Slipanlage nutzen oder Arbeiten am eigenen Boot ausführen, das Auto für die Dauer der Arbeiten in der Nähe des Krans parkieren. Alle beim Club parkierten Autos müssen sichtbar ihre Mitgliedskarte auf dem Armaturenbrett hinterlegen.



7. MATERIALBESTAND UND KONTROLLMARKEN

Das im Club deponierte Material wird in regelmässigen Abständen kontrolliert. Hierzu ist es unerlässlich, dass alle Gegenstände mit der hierzu bestimmten Kontrollmarke versehen sind. Gegenstände, die nicht identifiziert werden können, werden aufbewahrt und können nur durch den Vorstand ausgelöst werden. Gegenstände, welche nicht identifiziert oder von einem Mitglied eingefordert werden, werden durch den Vorstand gemäss gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

8. MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind im entsprechenden Kapitel des vorliegenden Reglements ersichtlich. Jedes Mitglied ist für die Kontrolle der Richtigkeit seines Beitrags verantwortlich, welcher einmal jährlich zu begleichen ist. Jegliche Änderungen sind umgehend dem Vorstand zu melden, welche die entsprechenden Anpassungen des Beitrags vornimmt.

9. NUTZUNG DER ANLAGEN UND HAFTUNG

Die Nutzung der Anlagen im Club ist ausschliesslich den Mitgliedern mit der entsprechenden Erlaubnis vorbehalten. Da es sich dabei nicht um Anlagen für den professionellen Gebrauch handelt, trägt jedes Mitglied die eigene Verantwortung für den Gebrauch. Der Club sowie die Mitglieder des Vorstands lehnen jegliche Haftung an Sach- und Personenschäden ab.

Die Bestimmungen für die Nutzung der Anlagen für das Wassern und Einholen der Boote (Kran) sind in einem separaten Kapitel im vorliegenden Reglement definiert.

10. ERWERBSTÄTIGKEIT

Den Mitgliedern ist jegliche Erwerbstätigkeit auf dem Gelände des Clubs verboten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung durch den Vorstand vor und es werden die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder vertreten.

11. NUTZUNG DER CLUBEIGENEN BOOTE

Die Boote des Clubs (Segelboote, Gummiboote, etc.) sind ausschliesslich der Nutzung für Anlässe (Segelkurse, Regatten, Veranstaltungen, etc.) vorbehalten, welche vom YCA organisiert werden. Das dafür autorisierte Personal wird vom Vorstand definiert. Je nach Verfügbarkeit kann der Vorstand den Aktivmitgliedern und den Junioren Segelboote zur Verfügung stellen, wobei die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden müssen.

In ausserordentlichen, begründeten Fällen kann der Vorstand den Aktivmitgliedern Clubeigene Boote oder Ausrüstungen zur Verfügung stellen für Aktivitäten entsprechend dem Zweck des YCA; und dies gegen eine eventuelle Gebühr. Der Vorstand ist für die Nutzung und Unterhalt der Clubboote verantwortlich.

12. SANKTIONEN

Wer sich nicht an dieses Reglement hält, wird mittels schriftlicher Verwarnung zur Ordnung aufgerufen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen kann die Person vom Club ausgeschlossen werden.



B. NUTZUNG DER ANLAGE ZUR WASSERUNG UND ZUM EINHOLEN DER BOOTE (Kran)

1. NUTZUNG DER ANLAGE

Das Benutzen des Krans und des Slip-Wagens ist ausschliesslich für die Yachten der Aktivmitglieder des YCAs vorbehalten, welche die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres entrichtet haben.

2. MAXIMALE DIMENSIONEN DER YACHTEN

Länge 11 m, Breite 3.50 m, Maximalgewicht 7 t für den Slip-Wagen.
Max. Hebekraft des Krans: 3.2 t.

3. RESERVATION

Mitglieder, welche die Anlagen nutzen möchten, müssen sich vorher im Kalender auf der YCAs Website unter <http://ycas.ch/soci/calendario-gru> eintragen.

4. SAMSTAG/SONNTAG

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) können Kran und Slip-Wagen während maximal einem Tag pro Mitglied reserviert werden. Die Anlage kann während dem Wochenende ausschliesslich für die Reinigungsarbeiten und kleine Reparaturen genutzt werden. Des Weiteren dürfen am Sonntag keine lärmigen Arbeiten durchgeführt werden (Lärmschutzverordnung).

5. WOCHENTAGE

Von Montag bis Freitag kann die Anlage höchstens an zwei aufeinander folgenden Tagen genutzt werden.

6. VORRANG

Für sportliche Anlässe hat der Vorstand erste Priorität bei der Reservation.

7. GÄSTE UND EXTERNE

Die Benutzung des Krans durch Gäste muss immer durch den Vorstand bewilligt werden und darf die Nutzung und Reservation von Mitgliedern nicht behindern. Der Vorstand kann Vereinbarungen mit anderen Segelvereinen für die gelegentliche Nutzung der Anlagen treffen. Auch in diesem Fall liegt die Priorität für die Nutzung bei den Mitgliedern des YCAs. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Nutzung der Anlagen durch Nicht-Mitgliedern zu überwachen.

8. PROFESSIONELLE NUTZUNG

Die Wasserung von Yachten kann für lokale Unternehmungen (Bootswerften) vereinbart werden, sofern es sich um Boote von Mitgliedern des YCAs handelt (siehe Punkt 1). Dennoch darf dies die Nutzung der Anlagen durch die Mitglieder nicht beeinflussen. Die Werften müssen sich daher immer beim Vorstand zwecks Vereinbarung von Daten und Zeiten anmelden.



9. NICHTBENUTZUNG

Wird der Kran bis 11 Uhr am reservierten Tag nicht benutzt, so können andere Mitglieder die Anlage verwenden.

10. HAFTUNG

Jegliches Benutzen der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung. Der YCAs lehnt jegliche Haftung für Schäden, die bei unsachgemässer Nutzung auftreten können, ab. Sei dies bei Schäden am Kran, an den Schienen, am Wasserungswagen oder Schäden am Eigentum Dritter, am Eigentum des Nutzers oder bei Personenschäden.

11. SCHÄDEN

Der Benutzer hat jegliche allfällige Schäden an den Anlagen sofort dem Vorstand zu melden, damit diese umgehend behoben werden können. Ist der Schaden durch den Nutzer fahrlässig erfolgt, kann dieser zur Verantwortung gezogen werden. Wird ein Schaden dem Vorstand nicht gemeldet, kann der Vorstand dem Nutzer gegenüber entsprechende Massnahmen ergreifen.

C. MITGLIEDERBEITRÄGE

1. BEDEUTUNG

Nachfolgend sind die Grundtarife des YCAs aufgelistet. Bei Unklarheiten kann der Vorstand kontaktiert werden. Sollte ein Boot oder ein Gegenstand nicht aufgelistet sein, oder verfügt über ausserordentliche Dimensionen, wird der Vorstand basierend auf den Grundpreisen, dem Reglement und den Statuten einen Tarif setzen und diesen dem Mitglied schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung ist für das laufende Kalenderjahr gültig und wird nach Ablauf erneut geprüft.

2. PRINZIPIEN

Im Generellen ist für jede Person, welche den Clubsitz des YCAs besucht, sowie für jedes beim Club gelagerte Boot eine Anmeldung und die Entrichtung des entsprechenden Tarifs nötig. Für die Lagerung der Yachten und des Materials wird prinzipiell der dafür beanspruchte Platz gerechnet. Im Falle von Überlagerungen von Fahrzeugen (z.B. Wasserungswagen über Strassenanhänger), kommt der höhere Tarif zur Anwendung.

3. TARIFREDUKTIONEN

In den folgenden Fällen kann eine Reduktion der Tarife vereinbart werden:

- Einschreibung als Mitglied oder Schiffslagerung nach dem 31. Juli des laufenden Jahres: Die Tarife werden um 50% reduziert.
- Bewiesene finanzielle Schwierigkeiten: Im Falle von finanziellen Schwierigkeiten, welche durch eine entsprechende Dokumentation bewiesen werden können, kann der Vorstand Zahlungserleichterungen für das Mitglied gewähren, wie z.B. durch Ratenzahlung, Reduktion der Mitgliederbeiträge oder Zahlungsbefreiung. Die Reduktion oder Befreiung kann für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre vereinbart werden. Der Antrag muss dem Vorstand schriftlich innerhalb der statutarischen Termine eingereicht werden, zusammen mit den entsprechenden Unterlagen.
- Auslandsaufenthalt: Bei einem längeren Auslandsaufenthalt (mind. 1 Jahr), kann das Mitglied das Aussetzen der Zahlung für die Zeit der Abwesenheit beantragen. Während dieser Zeit bleibt das Mitglied im YCAs registriert und wird dazu angehalten, sich bei seiner Rückkehr



beim Vorstand zu melden. Für die eingestellten Boote und das gelagerte Material ist auch während der Abwesenheit die entsprechende Gebühr zu entrichten.

4. GEBÜHREN

Mitgliedsgebühren	
Eintrittsgebühr	100 CHF
Aktivmitglied	300 CHF
Juniormitglied (bis 18 Jahre)	50 CHF
Passivmitglied	250 CHF
Gönner	150 CHF (min.)
Familienausweis [*]	100 CHF
Depot Schlüssel	50 CHF
Infrastruktur	
Liegeplatz Katamaran / Jolle ≤ 2 m Breite	200 CHF
Liegeplatz Katamaran / Jolle > 2 m Breite	300 CHF
Parkplatz Kielboot Lagerbock	300 CHF
Parkplatz Strassenanhänger Katamaran / Jolle	300 CHF
Parkplatz Kielboot-Strassenanhänger	400 CHF
Liegeplatz Beiboot / Kanu	100 CHF
Liegeplatz Schlauchboot	200 CHF
Spind	50 CHF
Krannuntzung für Kielboote	180 CHF

[*] Zutritt zum Club für Familienmitglieder, welche die Clubinfrastruktur nicht in Anspruch nehmen.

D. INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung am 21.02.2014 bestätigt und tritt umgehend in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Versionen. Bei Streitfällen gilt der Wortlaut der italienischen Version.